



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 13.04.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 13.04.2024
Meldungsnummer: UP04-0000005059

Publizierende Stelle
Zuger Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6301 Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Zuger Kantonalbank

Betroffene Organisation:
Zuger Kantonalbank
CHE-105.744.410
Bahnhofstrasse 1
6300 Zug

Angaben zur Generalversammlung:
13.05.2023, 15:00 Uhr, BOSSARD Arena in Zug

Einladungstext/Traktanden:
Zuger Kantonalbank - Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung finden Sie im Anhang.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Zuger Kantonalbank

Samstag, 13. Mai 2023, 15.00 Uhr (Türöffnung 13.30 Uhr), in der BOSSARD Arena Zug

Traktanden und Anträge

1. Lagebericht 2022 und Jahresrechnung 2022

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Lagebericht 2022 und die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

2. Entlastung der Mitglieder des Bankrats und der geschäftsführenden Organe

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Mitgliedern des Bankrats und der geschäftsführenden Organe für das abgelaufene Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Betrag von 102'586'568.08 Franken, bestehend aus:

Gewinn	CHF	102'013'406.99
Gewinnvortrag Vorjahr	CHF	573'161.09
Total Bilanzgewinn	CHF	102'586'568.08
Total zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	102'586'568.08

wie folgt zu verwenden:

Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	CHF	12'000'000.00
Dividende von 220.00 Franken pro Aktie im Nennwert von 500.00 Franken	CHF	63'423'360.00
Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven	CHF	25'700'000.00
Gemeinnützige Vergabungen	CHF	900'000.00
Gewinnvortrag neu	CHF	563'208.08
Total	CHF	102'586'568.08

Sofern der Antrag des Bankrats gutgeheissen wird, erfolgt die Ausrichtung der Dividende von brutto 220.00 Franken je Aktie am 19. Mai 2023, nach Abzug von 35 Prozent eidgenössische Verrechnungssteuer, netto mit 143.00 Franken je Aktie. Die Aktie der Zuger Kantonalbank wird ab dem 16. Mai 2023 ex Dividende gehandelt.

4. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Vergütungsbericht 2022, der im Geschäftsbericht 2022 enthalten ist, in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung zu genehmigen.

5. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Bankrats für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Bankrats für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024 in der Höhe von 740'000.00 Franken zu genehmigen. Dieser Betrag umfasst auch die Sozialversicherungsbeiträge der Zuger Kantonalbank. Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern.

6. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der festen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den maximalen Gesamtbetrag der festen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 in der Höhe von gesamthaft 2'930'000.00 Franken zu genehmigen. Dieser Betrag umfasst auch die Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge der Zuger Kantonalbank. Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern.

7. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den maximalen Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 in der Höhe von gesamthaft 1'950'000.00 Franken zu genehmigen. Dieser Betrag umfasst auch die Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge der Zuger Kantonalbank. Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern. Der Entschädigungsausschuss entscheidet jährlich, ob und in welchem Umfang die variable Vergütung in Form von Aktien der Zuger Kantonalbank entrichtet wird.

8. Teilrevision der Statuten

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, der vom Bankrat am 23. Februar 2023 verabschiedeten Teilrevision der Statuten der Zuger Kantonalbank zuzustimmen.

Erläuterungen des Bankrats

Im Rahmen der Umsetzung der Strategie 2025 beschäftigen sich die Zuger Kantonalbank und der Bankrat verstärkt mit der Nachhaltigkeit. Entsprechend beantragt der Bankrat der Generalversammlung, den bestehenden Entschädigungsausschuss in einen Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss umzuwandeln. Der Generalversammlung wird somit die folgende **Teilrevision** der Statuten beantragt:

Artikel 7 Zuständigkeit der Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Bank.
- ² Folgende unübertragbare Befugnisse stehen der Generalversammlung zu:
 1. Genehmigung von Änderungen des ZGKBG;
 2. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 3. Wahl und Abberufung der im ZGKBG bestimmten Anzahl Mitglieder des Bankrats, des Präsidenten des Bankrats und der Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses;
 4. Wahl und Abberufung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
 5. Genehmigung des Lageberichts und einer allfälligen Konzernrechnung;
 6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 7. Genehmigung der Vergütung des Bankrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 24 und 30 dieser Statuten;
 8. Entlastung der Mitglieder des Bankrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 9. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die durch das ZGKBG, das OR oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die ihr vom Bankrat vorgelegt werden.
- ³ Bei der Genehmigung von Änderungen des ZGKBG sowie bei der Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung gewählt werden, stimmt der Kanton mit seinem Aktienanteil nicht mit.

Artikel 19 Organisation

- ¹ Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Bankrats und der Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Bankrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.
- ² Der Bankrat bestellt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Bankrats zu sein braucht.
- ³ Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Bankrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

Artikel 27 Ausschüsse des Bankrats

- ¹ Der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Bankrats. Die Mitglieder des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Bankrat bezeichnet den Vorsitzenden des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses. Wird das Amt eines Mitglieds des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses vakant, so ernennt der Bankrat aus seiner Mitte für den Rest der laufenden Amtszeit einen Ersatz.
- ² Der Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Bank sowie des Vergütungssystems für den Bankrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Bankrats an die Generalversammlung für die Vergütung des Bankrats und der Geschäftsleitung vor. Der Bankrat kann dem Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Die Aufgaben und Befugnisse des Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschusses sind im Organisationsreglement festzuhalten.
- ³ Der Bankrat wählt aus seiner Mitte einen Prüfungs- und Risikoausschuss. Näheres über den Prüfungs- und Risikoausschuss ist im Organisationsreglement festgehalten.
- ⁴ Der Bankrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Dabei sorgt der Bankrat für eine angemessene Berichterstattung. Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten solcher Ausschüsse wird im Organisationsreglement festgehalten.

Artikel 40 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am **1. Juni 2023** in Kraft.

9. Wahl von drei Mitgliedern des Bankrats als Vertreter der Privataktionärinnen und Privataktionäre

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, folgende Personen je einzeln als Mitglied des Bankrats für eine Amtsdauer von zwei Jahren, das heisst bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2025, wieder-zuwählen.

9.1 Jacques Bossart, Zug (Wiederwahl)

Jacques Bossart, 57, Dr., dipl. Physiker ETH, war während mehrerer Jahre in der Strategieberatung bei der Boston Consulting Group vorwiegend im Finanzbereich im In- und Ausland tätig, bevor er verschiedene Führungsfunktionen in der Vontobel-Gruppe bis 2012 wahrnahm. Seither ist Jacques Bossart selbstständiger Unternehmer im Lebensmittelgrosshandel; er ist Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident der Imex Delikatessen AG, Lachen. Ferner ist er Mitglied der Geschäftsleitung der MiAdelita GmbH, Wädenswil. Er gehört dem Bankrat seit 2015 an.

9.2 Silvan Schriber, Zürich (Wiederwahl)

Silvan Schriber, 51, Dr. oec. HSG, war während mehrerer Jahre in der Strategieberatung bei McKinsey & Co. vorwiegend im Finanzbereich im In- und Ausland tätig, bevor er während rund 15 Jahren in leitenden Funktionen bei der UBS AG und der Notenstein La Roche Privatbank AG tätig war. Seit 2017 ist er Mitglied der Geschäftsleitung der Additiv AG, Zürich. Das Unternehmen ist auf die Entwicklung von Lösungen in der digitalen Vermögensverwaltung spezialisiert. Er gehört dem Bankrat seit 2019 an.

9.3 Urs Rüegegger, Cham (Wiederwahl)

Urs Rüegegger, 60, Dr. oec. HSG, verfügt über eine breite und fundierte Erfahrung im Bankgeschäft. Er war Präsident der Geschäftsleitung der St. Galler Kantonalbank und zuletzt CEO der SIX Group AG, zu der unter anderem auch die Schweizer Börse gehört. Er gehört dem Bankrat seit 2020 an.

10. Wahl eines Mitglieds des Bankrats zum Präsidenten des Bankrats

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, für eine Amtsdauer von zwei Jahren, das heisst bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2025, folgendes Mitglied des Bankrats zum Präsidenten des Bankrats zu wählen:

Urs Rüegegger, Cham (Wiederwahl)

11. Wahl der Mitglieder des Entschädigungsausschusses (neu Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss)

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, folgende Personen je einzeln als Mitglied des Entschädigungsausschusses (neu Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss) für eine Amtsdauer von einem Jahr, das heisst bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024, zu wählen. Der Entschädigungsausschuss (neu Entschädigungs- und Nachhaltigkeitsausschuss) setzt sich neu aus drei Mitgliedern des Bankrats zusammen (bisher zwei Mitglieder des Bankrats). Entsprechend wird ein Mitglied neu gewählt.

11.1 Urs Rüegegger, Cham (Wiederwahl)

11.2 Jacques Bossart, Zug (Wiederwahl)

11.3 Annette Luther, Risch (Neuwahl)

Annette Luther, 52, dipl. pharm., Dr. phil. II, war während mehrerer Jahre in den Bereichen Kommunikation, wissenschaftliche Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsplanung und Projektmanagement bei Novartis tätig, bevor sie 2008 zu Roche stiess und dort verschiedene Führungspositionen innehatte. Seit 2020 ist Annette Luther als Sekretär des Verwaltungsrats der Roche Holding AG tätig. Sie gehört dem Bankrat seit 2019 an.

12. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, für eine Amtsdauer von einem Jahr, das heisst bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2024, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen:

René Peyer, Rechtsanwalt und Notar, Walchwil (Wiederwahl)

Teilnahme und Stimmberechtigung

An der Generalversammlung vom 13. Mai 2023 sind die am 3. Mai 2023 (mit Buchschluss um 17.00 Uhr) im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre teilnahme- und stimmberechtigt. Diese Aktionärinnen und Aktionäre erhalten eine persönliche Einladung per Post. Vom 4. Mai bis und mit 13. Mai 2023 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Einsendeschluss für die Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung ist online der 10. Mai 2023, 23.59 Uhr, oder per Post mit dem Antwortcouvert der 10. Mai 2023 (Eingangsdatum). Die angemeldeten Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die persönliche Zutritts- und Stimmkarte nach Ablauf der Anmeldefrist und rechtzeitig vor der Versammlung per Post zugestellt. Diese ist am 13. Mai 2023 für den Zutritt zur Generalversammlung vorzuweisen. Es werden keine Zutrittskarten für Begleitpersonen abgegeben.

Vertretung und Vollmachtserteilung

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich vertreten lassen wollen, haben folgende Möglichkeiten:

a) Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR

Digitale Stimmrechtsanweisung

Die Aktionärinnen und Aktionäre können die Stimmrechtsanweisung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter digital unter www.gvmanager-live.ch/zugerkb erteilen. Die erforderlichen Logindaten entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular. Die digitale Stimmrechtsanweisung ist bis am 10. Mai 2023, 23.59 Uhr, möglich. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird gemäss den von den Aktionärinnen und Aktionären erteilten Weisungen stimmen.

Schriftliche Stimmrechtsanweisung

Für die schriftliche Stimmrechtsanweisung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind Vollmacht und Weisung auf dem Anmeldeformular auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Antwortcouvert an das Aktienregister (Devigus Shareholder Services) zu senden. Einsendeschluss ist der 10. Mai 2023 (Eingangsdatum). Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird gemäss den von den Aktionärinnen und Aktionären erteilten Weisungen stimmen.

b) Vertretung durch eine andere eingetragene Aktionärin, einen anderen eingetragenen Aktionär der Zuger Kantonalbank (gemäss Art. 12 der Statuten der Zuger Kantonalbank)

Aktionärinnen und Aktionäre können eine stimmberechtigte Aktionärin, einen stimmberechtigten Aktionär der Zuger Kantonalbank zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Generalversammlung bevollmächtigen. Für die Vollmachtserteilung ist die Vollmacht auf dem eigenen Anmeldeformular auszufüllen, zu unterzeichnen und mit dem Antwortcouvert an das Aktienregister (Devigus Shareholder Services) zu senden. Einsendeschluss ist der 10. Mai 2023 (Eingangsdatum). Anschliessend erhält der bevollmächtigte Aktionär, die bevollmächtigte Aktionärin die Zutrittskarte und das Stimmmaterial.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Damit die Präsenz jederzeit korrekt ermittelt werden kann, sind bei vorzeitigem Verlassen der Generalversammlung das Abstimmungsgerät und das nicht benutzte Stimmmaterial beim Ausgang abzugeben.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2022 mit Lagebericht, Nachhaltigkeitsbericht, Finanzbericht, Vergütungsbericht, Corporate-Governance-Bericht und Bericht der Revisionsstelle ist im Internet unter zugerkb.ch/investor-relations ab dem 28. März 2023 verfügbar. Aktionärinnen und Aktionären wird dieser Bericht auf Wunsch zugestellt.

Zug, 11. April 2023

Zuger Kantonalbank
Für den Bankrat

Urs Rüeeggsegger, Präsident des Bankrats
Andreas Henseler, Sekretär des Bankrats